

Az.: 3 B 21/25
6 L 1033/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der
2. des

beide wohnhaft:

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Betretungsverbot gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 12. November 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Januar 2025 - 6 L 1033/24 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Mit diesem ist ihr Antrag auf vorläufige Feststellung, dass sie durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines privatärztlichen Gutachtens vom 20. September 2024 ihre Verpflichtung zum Nachweis einer Impfunfähigkeit ihres Sohnes M..... - im Folgenden: M..... - erfüllt haben, abgelehnt worden.
- 2 1. Die Antragsteller sind die Eltern ihres im Juni 2018 geborenen Sohnes M..... Er besuchte den Hort einer Grundschule. Der Hortvertrag war zunächst bis zum 31. August 2024 befristet und wurde dann bis zum 30. September 2024 verlängert.
- 3 Nach Aufforderung durch den Antragsgegner legten die Antragsteller am 18. Juli 2024 ein ärztliches Zeugnis von Frau S..... B..... vom 19. August 2021 vor, wonach M..... aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden könne.
- 4 Mit Schreiben vom 17. Juli 2024 forderte der Antragsgegner die Antragsteller unter Fristsetzung auf, ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation für eine Masernimpfung vorzulegen, welche die dem Nachweis dienenden Tatsachen erläutere, so dass das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachvollzogen und auf Plausibilität geprüft werden könne. Das bisher vorgelegte Attest von Frau B..... genüge diesen Anforderungen nicht. Hierauf teilte die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller mit, dass aufgrund von Vorerkrankungen in der Familie Bedenken gegen eine Impfung bestünden und sie sich deshalb an Frau B..... für ein ärztliches Attest gewandt hätten. Zur Konkretisierung baten sie um Fristverlängerung, da sie sich noch an andere Ärzte wenden wollten.

- 5 Nachdem der Hort den Antragsgegner am 9. August 2024 informiert hatte, dass kein plausibler Nachweis einer Impfunfähigkeit von M..... vorliege, wurden die Antragsteller mit Schreiben vom 9. August 2024 erneut zur Vorlage eines Nachweises zur Impfunfähigkeit aufgefordert.
- 6 Am 9. September 2024 erhielten die Antragsteller einen Anruf, dass sie M..... aus der Schule abholen sollten, da vom Antragsgegner ein Betretungsverbot für den Hort ausgesprochen worden sei. Daraufhin bat die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller den Antragsgegner um Vorlage des Betretungsverbots, woraufhin der Antragsgegner am 12. September 2024 dessen Rücknahme erklärte.
- 7 Mit E-Mail vom 23. September 2024 erklärte der Hort gegenüber den Antragstellern, der Betreuungsvertrag könne ab dem 1. Oktober 2024 nur im Fall der Vorlage eines Nachweises zur Impfunfähigkeit von M..... fortgeführt werden. Bei Nichterfüllung oder bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises werde das Gesundheitsamt des Antragsgegners informiert. Bis zur Klärung des Nachweises könne kein neuer Vertrag geschlossen werden.
- 8 Am 24. September 2024 legten die Antragsteller eine Bescheinigung einer Ausnahme von der Masernimpfung nach Infektionsschutzgesetz § 20 Abs. 6 - im Folgenden: ärztliche Bescheinigung - sowie ein privatärztliches (Kurz-)Gutachten jeweils vom 20. September 2024 des Dr. med. A..... S..... aus S....., Österreich - im Folgenden: Dr. S..... - vor. Hiernach liegt bei M..... eine Kontraindikation für eine Masernimpfung vor. Als Diagnose gab Dr. S..... an: atopische Dermatitis (Entzündung der oberen Hautschichten/Neurodermitis), allergische Diathese (Veranlagung zu allergischen Reaktionen); Verdacht auf allergisch asthmatische Reaktion auf Schimmelpilze; positive Familienanamnese für diverse Allergien; Autoimmunerkrankungen (Sjögren-Syndrom, Multiple Sklerose) und Verdacht auf Impfunverträglichkeit. Die Impfunfähigkeitsbescheinigung beziehe sich auf ein ausführliches schriftliches Gutachten.
- 9 Der Antragsgegner machte daraufhin mit Schreiben vom 24. September 2024 geltend, die vorgelegten Dokumente seien nicht eindeutig, und bat um Vorlage des gesamten Gutachtens von Dr. S....., welches die Antragsteller sodann am 27. September 2024 vorlegten. In dem Gutachten führt Dr. S..... aus, dass bei M..... eine atopische Dermatitis vorliege. Durch bestimmte Antigene wie etwa Schimmelpilze würden bei ihm Hustenanfälle ausgelöst, was zu dem Verdacht eines allergischen Asthma bronchiale führe. Eine Abklärung hierzu sei nicht durchgeführt worden. Bei der Antragstellerin lägen zahlreiche Allergien vor, so bezüglich Gold, Nickel und Gräsern. Sie sei im Kindesalter nach Impfungen mindestens eine Woche schwer krank geworden, mit hohem Fieber, Erbrechen und Bettlägerigkeit. Es bestünden bei ihr seit Jahren rezidivierende Parotitiden (wiederkehrende Entzündungen der Ohrspeicheldrüse), die

auf ein Sjögren-Syndrom zurückzuführen seien. In der ersten Schwangerschaft sei es zu einem HELLP-Syndrom (schwangerschaftsbedingte Erkrankung) mit Frühgeburt in der 35. Schwangerschaftswoche gekommen. Der ältere Sohn der Antragsteller habe die meisten der empfohlenen Impfungen erhalten und diese sehr schlecht vertragen. Die Großmutter des Sohnes leide an Multipler Sklerose. Beim Antragsteller lägen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen vor. Es könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine allergische Disposition gegenüber einem oder mehreren Inhaltsstoffen der in der EU zugelassenen Masern-Impfstoffe vorliege. Ergänzend führte die Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 u. a. aus, die aktuelle Beschwerdefreiheit von M..... beruhe auf der Fürsorge der Antragsteller und ihrer Bemühungen um dessen Gesundheit.

- 10 Nachdem der Antragsgegner trotz der Vorlage des vollständigen Gutachtens untätig blieb, haben die Antragsteller am 12. Dezember 2024 vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragt. Zur Begründung haben sie ihr bisheriges Vorbringen vertieft und insbesondere geltend gemacht, dass das vorgelegte Gutachten der allein veranlassenden Plausibilitätskontrolle genüge. Es sei nicht möglich gewesen, durch einen regional ansässigen Arzt eine Untersuchung durchführen zu lassen. Sie hätten bei drei Ärzten angefragt und seien abgewiesen worden. Das faktische Betreuungsverbot belaste ihre berufliche und familiäre Situation. Die Antragstellerin müsse ihre Arbeitszeiten anpassen, der Antragsteller arbeite faktisch rund um die Uhr, da er ein neu gegründetes Unternehmen leite. Der Ausschluss ihres Sohnes vom Hort habe auch psychische Auswirkungen auf ihn, da er hierdurch sozial isoliert werde. Bei plötzlichem Unterrichtsausfall stehe der Hort nicht mehr als Betreuungsort zur Verfügung.
- 11 Mit dem streitgegenständlichen Beschluss hat das Verwaltungsgericht ihren Antrag als unbegründet abgelehnt. Im Verfahren der Hauptsache sei eine Feststellungsklage statthaft. Das hierfür notwendige feststellungsfähige Rechtsverhältnis liege vor. Die Antragsteller begehren nicht die Aufhebung eines Verwaltungsakts, da ein solcher bisher nicht vorliege. Vielmehr sei hier die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen bestimmten Sachverhalt streitig, nämlich ob das vorgelegte ärztliche Gutachten des Dr. S..... für eine Plausibilitätskontrolle im Rahmen des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG ausreichend sei. Das Begehren der Antragsteller richte sich dabei auf die Feststellung, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt worden sei, welches den Anforderungen des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG genüge und deshalb die Vorlagepflicht nach dieser Vorschrift erfülle. Eine in der Hauptsache zu erhebende Feststellungsklage wäre nicht aufgrund einer Subsidiarität nach § 43 Abs. 2 VwGO unzulässig. Es fehle auch nicht an dem erforderlichen qualifizierten Rechtsschutzbedürfnis. Fraglich sei schon, ob die Antragsteller tatsächlich vorbeugenden Rechtsschutz begehren. Denn letztlich habe der Antragsgegner bereits eine Verwaltungsentscheidung getroffen, dass das vorgelegte ärztliche Gutachten nicht anerkannt werde und infolgedessen kein Betreuungsvertrag mit dem Hort geschlossen

werde. Jedenfalls sei ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen, da durch das Abwarten behördlicher Maßnahmen die Gefahr bestehe, dass irreversible Fakten geschaffen würden und dadurch nicht wiedergutzumachende Nachteile entstehen könnten. Die Antragsteller hätten glaubhaft vorgetragen, auf die Betreuungsmöglichkeit ihres Sohnes im Hort angewiesen zu sein. Zudem würden fortlaufend irreversible Fakten dadurch geschaffen, dass ihr Sohn den Hort nicht besuchen dürfe.

- 12 Letztlich komme es auf ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis nicht an, da der Antrag jedenfalls unbegründet sei. Die Antragsteller hätten keinen Anspruch auf die begehrte vorläufige Feststellung, da die vorgelegten ärztlichen Zeugnisse vom 19. August 2021 und 20. September 2024 nicht geeignet seien, eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. Die vorgelegten ärztlichen Gutachten versetzten den Antragsgegner schon nicht in die Lage, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Plausibilität zu prüfen. Das ärztliche Zeugnis vom 19. August 2021 nenne weder eine konkrete Kontraindikation noch stelle es einen Bezug zur Masernimpfung unter Nennung der jeweiligen Impfstoffe her. Dieses ärztliche Zeugnis erschöpfe sich im Wesentlichen in der Wiederholung des Gesetzeswortlauts und genüge damit nicht den Anforderungen, die an eine Plausibilitätskontrolle zu stellen seien. Auch die ärztlichen Gutachten des Dr. S..... würden diesen Anforderungen nicht gerecht. So werde in dem ausführlichen ärztlichen Gutachten vornehmlich lediglich pauschal das Vorhandensein von zahlreichen Allergien bei der Antragstellerin erwähnt und familienanamnestisch eine allergische Diathese bei M..... behauptet. Das Gutachten erschöpfe sich letztlich darin, eine atopische Dermatitis, den Verdacht auf ein allergisches Asthma bronchiale und eine allergische Diathese bei M..... sowie den Umstand mitzuteilen, dass Allergien, das Sjörgen-Syndrom und im Rahmen der ersten Schwangerschaft das HELLP-Syndrom bei der Antragstellerin vorgelegen hätten und die Großmutter von M..... an Multipler Sklerose leide. Die Antragstellerin sowie ihr ältester Sohn hätten jeweils Impfungen nicht gut vertragen. Es werde der Verdacht einer Impfungsverträglichkeit bei M..... geäußert, ohne diesen Verdacht abzuklären. Ein konkreter Zusammenhang zwischen den vorgenannten (Verdachts-)Diagnosen der Antragstellerin sowie bei M..... und der Masernimpfung würden nicht genannt. Insoweit seien die vom Antragsgegner geäußerten Zweifel an der Plausibilität des ärztlichen Gutachtens aus Sicht der Kammer nicht zu beanstanden.
- 13 Im Ergebnis werde eine Kontraindikation für eine Masernimpfung allein aufgrund einer allergischen Disposition behauptet (S. 3 des Gutachtens vom 20. September 2024, 4. Absatz), ohne diese nachvollziehbar zu begründen. Vielmehr enthalte das Gutachten lediglich allgemeine Ausführungen, so insbesondere zu verschiedenen Masernimpfstoffen und den jeweiligen Gegenanzeigen, gehe aber nicht konkret auf M..... ein. Dabei werde deutlich, dass sich die Ausführungen im Gutachten vornehmlich auf das Vorliegen einer Hühnereiweißallergie bezögen.

Eine solche sei bei M..... gerade nicht festgestellt worden. Das Gutachten verhalte sich hierzu auch nicht. Es werde lediglich angemerkt, dass nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass eine allergische Disposition vorliege, dazu verhalte sich das Gutachten ebenfalls nicht. Ebenso verhalte sich das Gutachten nicht dazu, wie der ausstellende Arzt zu dieser Schlussfolgerung gelange. Eine nachvollziehbare Begründung hierzu werde nicht gegeben.

- 14 Auch die weiteren Ausführungen des Gutachtens stellten aus Sicht der Kammer keine nachvollziehbare Begründung dar, wie sie im Rahmen der Plausibilitätskontrolle angezeigt sei. In ihm werde ausgeführt, es müsse davon ausgegangen werden, dass bei einer Masernimpfung sehr wahrscheinlich ein erhöhtes Risiko für schwere Impfnebenwirkungen vorläge, ohne hierzu nähere Ausführungen zu machen und diese mögliche Gefahr zu begründen. Auch hier erschöpfe sich das Gutachten darin, das Risiko einer anaphylaktischen Reaktion mit der Folge eines anaphylaktischen Schocks und dem daraus resultierenden lebensbedrohlichen Zustand mit möglicher Todesfolge zu nennen (s. S. 2 Gutachten, viertletzter Absatz). Das Gutachten schlage aber den Bogen nicht wieder zurück auf eine konkrete, im Fall von M..... vorliegende Kontraindikation, die ein etwaiges Risiko begründen könne. Denn das Gutachten führe im unmittelbar anschließenden Absatz dazu aus, dass beim Sohn der Antragsteller „eine atopische Dermatitis bekannt (ist) und (...) familienanamnestisch eine allergische Diathese vor(liegt).“ Dass eine allergische Reaktion auf die in den Impfstoffen enthaltenen Inhaltsstoffe, vornehmlich die im ärztlichen Gutachten selbst mehrfach erwähnten Hühnereiweiße, aufgrund einer bei M..... etwaig diagnostizierten Allergie wahrscheinlich wäre, werde schon nicht behauptet. Ausweislich des Gutachtens könne nur nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer schweren Überempfindlichkeitsreaktion kommen könnte. Worauf sich dies konkret gründe, erschließe sich nicht. Die in dem Gutachten geäußerten (Verdachts-)Diagnosen bei der Antragstellerin würden ebenfalls nicht in Bezug zur Masernimpfung und einer daraus etwaig resultierenden Kontraindikation bei M..... gesetzt.
- 15 Der Zusammenhang zwischen einer allergischen Diathese und schwerwiegenden Nebenwirkungen, mithin das Vorliegen einer Kontraindikation werde nach summarischer Prüfung mangels konkreter, auf M..... bezogener Ausführungen nicht nachvollziehbar begründet. Gestützt werde dies durch Ausführungen in der Antragschrift, nach denen keine eindeutige Feststellung der Impfunfähigkeit vorliege. Im Ergebnis sei das ärztliche Zeugnis als bloße Gefälligkeitsbescheinigung anzusehen.
- 16 Soweit die Antragsteller vortrügen, dass den Gesundheitsämtern keine Verwerfungskompetenz hinsichtlich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen zukomme, überzeuge dies nicht. Denn es gehe hier nicht um die Frage einer Verwerfungskompetenz, sondern allein darum, ob die vorgelegte ärztliche Bescheinigung in sich schlüssig und damit plausibel und geeignet sei,

eine Kontraindikation gegen die hier streitgegenständliche Schutzimpfung zu belegen. In diesem Fall müsse sie den oben dargelegten Maßstäben genügen.

- 17 Zudem bestünden berechtigte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des ärztlichen Gutachtens, die dessen Beweiswert erschüttern könnten. Das Gutachten beruhe nach dessen Ausführungen „ausschließlich auf den glaubwürdigen anamnestischen Angaben der Eltern von M..... sowie auf wissenschaftlichen Informationen zur epidemiologischen Situation der Masern und der Nebenwirkungen nach Maserimpfung (...), ohne weitere Labor- oder sonstige Untersuchungen bei dem Jungen vorzunehmen.“ (S. 3 des Gutachtens, drittletzter Absatz). Aufgrund dieser Ausführungen dränge sich die Vermutung auf, es hätten keine Untersuchungen von M..... stattgefunden, wenngleich die einleitenden Ausführungen des Gutachtens sowie die durch die Antragsteller vorgelegte Hotelrechnung, Schulbefreiung des Sohnes und eidesstattliche Versicherung der Antragsteller eine körperliche Untersuchung nahelegten und sich damit widersprüchlich verhielten. Es bestünden damit zumindest aber Restzweifel, ob eine Untersuchung von M..... tatsächlich stattgefunden habe. In sich widersprüchlich seien auch die Ausführungen, wonach beim Sohn der Antragsteller kein pathologischer Befund und kein Nachweis atopischer Hautveränderung festgestellt worden sei. Die Zweifel an dem Gutachten würden noch verstärkt dadurch, dass der ausstellende Arzt in S..... (Österreich) ansässig sei und damit aufgrund räumlicher Entfernung wohl nicht der üblicherweise konsultierte Kinderarzt sein dürfte. Hierzu hätten die Antragsteller ausgeführt, dass kein regionaler Arzt zur Untersuchung ihres Sohnes trotz vielseitiger Bemühungen hätte gefunden werden können. Dass jedoch allein ein Arzt in Österreich und damit in mehr als 500 km Entfernung eine Untersuchung habe durchführen können, bleibe zweifelhaft. Zweifel ergäben sich überdies aus dem Umstand, dass das Gutachten als Kontraindikation eine allergische Disposition nenne. Nach Angaben des Robert Koch-Instituts - RKI - liege eine Kontraindikation bei anderen Sachverhalten vor. Das Vorliegen von chronischen Grunderkrankungen oder eine Hühnereiweißallergie stellten nach dessen Angaben keine Kontraindikation dar. Ausgehend von dieser Einschätzung erschließe sich für die Kammer nicht, welche Kontraindikation im Fall von M..... vorliegen solle. Letztlich könne dies offenbleiben, da schon die formale Vorlagepflicht nicht erfüllt worden sei. Die von den Antragstellern geäußerten Zweifel an der Unabhängigkeit des RKI könnten die Vorlage des geforderten Nachweises nicht ersetzen.
- 18 2. Zur Begründung ihrer Beschwerde haben die Antragsteller zusammengefasst ausgeführt:
- 19 Ohne die Anerkennung des vorgelegten Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 IfSG durch den Antragsgegner könnten die Antragsteller für M..... keinen Vertrag mit dem Hort schließen, weshalb sie den Antrag auf vorläufige Feststellung hätten stellen müssen.

- 20 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts versetze das eingereichte Attest von Dr. S..... das Gesundheitsamt zu einer Plausibilitätsprüfung in die Lage, da es konkrete Angaben zu einer Kontraindikation mache. Nichts anderes sei sodann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen worden, so dass zu unterstellen sei, dass die Kammer nicht Zweifel an der Plausibilität des ärztlichen Gutachtens, sondern inhaltliche Zweifel nach einer Plausibilitätskontrolle habe. Dies könne jedoch nicht zu der Annahme führen, dass kein Nachweis entsprechend § 20 Abs. 9 IfSG eingereicht worden sei. Zwar habe die Kammer richtig erkannt, dass keine konkrete, der Liste des RKI entsprechende Kontraindikation diagnostiziert worden sei. In dem Gutachten seien aber diverse familiäre sowie individuelle Anhaltspunkte benannt worden, die in einer Nutzen-Risikoanalyse zu dem Ergebnis geführt hätten, dass hier das Risiko einer Impfung höher zu gewichten sei als die Möglichkeit, an einer Maserninfektion zu erkranken. Die Liste des RKI zu Kontraindikationen sei nicht abschließend und verhalte sich nicht dazu, wie multiple Gefährdungen zu beurteilen seien. Auch zeige die Fachinformation des Priorix-Impfstoffes, dass es durchaus zu Erkrankungen aufgrund anderer, nicht in der Liste des RKI genannter gesicherter Kontraindikationen kommen könne. Die Einschätzung, dass das ärztliche Zeugnis von Dr. S..... eine bloße Gefälligkeitsbescheinigung sei, mache eine vorgefertigte Meinung der Kammer deutlich, welche die individuelle Situation der Antragsteller gänzlich unberücksichtigt lasse. Selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht keine überwiegende Erfolgsaussicht annehme, sie hier eine Regelungsanordnung geboten, da schwere und irreversible Nachteile für den Fall einer MMR-Impfung bei M..... zu befürchten seien. Ergänzend machen sie Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Anforderung eines Impfnachweises und die Anwendung von Zwangsmittel nebst Erlass eines Betretungsverbots. Sie sind der Auffassung, dass keine „ordnungsgemäße Verwerfung des Attestes“ vorgenommen worden sei, so dass dieses als eingereicht anzusehen und der Hort hiervon entsprechend zu benachrichtigen sei. Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des Attests hätten mildere Mittel, wie die Einholung ärztlicher Informationen oder eine amtsärztliche Untersuchung, veranlasst werden müssen. Eine Zurückweisung des Attests sei in diesen Fällen auch nach der Rechtsprechung unzulässig.
- 21 Auf den Hinweis des Senats, dass auch ein Verpflichtungsantrag gegen den Hortträger in Betracht zu ziehen sein könnte, weisen die Antragsteller darauf hin, dass sich die Hortträgerin ausdrücklich geweigert habe, den Betreuungsvertrag zu verlängern, weil das Gesundheitsamt des Antragsgegners das vorgelegte Attest nicht anerkannt habe. Selbst wenn ein Anspruch auf Verlängerung des Betreuungsvertrags gerichtlich durchgesetzt wäre, müsse aufgrund der diesbezüglichen Einlassungen des Antragsgegners davon ausgegangen werden, dass er unmittelbar im Anschluss hieran ein Betretungsverbot nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG aussprechen werde. Damit wäre eine Betreuung auch nicht für den Fall eines erfolgreichen Antrags gegen den Hortträger erreichbar, so dass dieser Weg nicht geeignet sei, effektiven

Rechtsschutz zu gewährleisten. Im Weiteren bekräftigen sie ihre Auffassung, dass es bei Vorlage eines Nachweises zwingend erforderlich sei, dass die Behörde substantiiert und nachvollziehbar begründe, weshalb der Nachweis den Anforderungen nicht genüge. Im Hinblick auf die Einwände des Verwaltungsgerichts verweisen sie auf eine hierauf bezogene Stellungnahme von Dr. S..... und machen geltend, dass eine pauschale Ablehnung eines ärztlichen Zeugnisses, das unter Berücksichtigung relativer Konstellationen nach persönlicher Untersuchung erstellt wurde, dem Ziel des § 20 IfSG zuwider laufe, nämlich gerade jene zu schützen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden könnten. Vielmehr sei bei einer noch offenen fachmedizinischen Bewertung die Sache in der Hauptsache offen und im Eilverfahren eine Interessenabwägung unter Würdigung der Grundrechtsgefährdung vorzunehmen. Dabei sei hier die von Dr. S..... dargelegte Gefahrenlage in den Blick zu nehmen. Nach seiner Darlegung sei das Risiko für einen Impfschaden 6000 mal so hoch wie das Risiko, einen Schaden durch eine Masernerkrankung zu erleiden.

- 22 3. Das Beschwerdevorbringen der Antragsteller rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf die vorläufige Feststellung, dass sie durch die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses und privatärztlichen Gutachtens von Dr. S..... vom 20. September 2024 ihre Verpflichtung aus § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 13 Satz 1 IfSG bezüglich ihres Sohnes M..... erfüllt haben.
- 23 3.1 Der Senat ist mit den Antragstellern und dem Verwaltungsgericht der Auffassung, dass der Antrag auf vorläufige Feststellung einer Erfüllung ihrer Vorlagepflicht aus § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG zulässig ist. Im Verfahren der Hauptsache wäre hier gemäß § 43 Abs. 1 VwGO eine Feststellungsklage statthaft. Hierzu kann auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Es liegt bisher kein anfechtbarer Verwaltungsakt, hingegen ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vor. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Rechtsnorm des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG hier Anwendung findet, ob nämlich das privatärztliche Gutachten von Dr. S..... einen hinreichenden Nachweis über das Vorliegen einer Kontraindikation bei M..... für eine Masernimpfung darstellt.
- 24 Die Zulässigkeit eines einstweiligen Feststellungsantrags folgt auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Antrag auf eine einstweilige Feststellung nach § 123 VwGO zulässig ist, wenn nur so gewährleistet ist, dass der Rechtsweg nicht in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert ist. Die Effektivität der Rechtsschutzbewährung durch den Weg zu den Gerichten ist daher auch anhand der Frage der Zumutbarkeit für den Einzelnen zu beurteilen (BVerfG, Beschl. v. 7. April 2003 - 1 BvR 2129/02 -, juris Rn. 14 m. w. N.; vgl. zur vorläufigen Feststellung nach § 123 Abs. 1 und 3 VwGO: OVG NRW, Beschl. v. 23. April 2024 - 15 B 373/23 -, juris Rn. 17). Hier haben die

Antragsteller dargelegt, dass es ihnen nicht zuzumuten ist, zunächst um einstweiligen Rechtsschutz durch Verpflichtung des Hortträgers auf Verlängerung des Hortvertrags nachzusuchen, da für diesen Fall mit dem Erlass eines Betretungsverbots nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG durch den Antragsgegner zu rechnen ist. Hiernach kann das Gesundheitsamt einer Person, die trotz der Anforderung nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG keinen Nachweis einer Kontraindikation innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung dienenden Räume betritt. Bei dem von M..... bisher besuchten Hort handelt es sich gemäß § 33 Nr. 1 IfSG um eine Gemeinschaftseinrichtung i. S. v. § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG. Der Antragsgegner ist hier auch nach seinen Ausführungen im Beschwerdeverfahren der Auffassung, dass bisher kein hinreichender Nachweis über eine Kontraindikation bei M..... in Bezug auf eine Masernimpfung vorgelegt wurde und er deshalb nicht zum Besuch des Horts seiner Schule berechtigt sei.

- 25 3.2 Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens kann der Senat nicht feststellen, dass durch Vorlage des ärztlichen Zeugnisses und privatärztlichen Gutachtens von Dr. S..... vom 20. September 2024 die Verpflichtung zum Nachweis einer Kontraindikation nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 13 Satz 1 IfSG in Bezug auf M..... erfüllt wurde.
- 26 Nach § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG müssen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden, ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis ausreichenden Impfschutzes oder Immunität gegen Masern ist der jeweiligen Leitung der Einrichtung nach Maßgabe von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG vor Beginn der Betreuung vorzulegen oder war, wenn die Betreuung schon stattfindet, bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 vorzulegen gewesen (§ 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG). Danach kann dieser Nachweis von den Verpflichteten geführt werden durch eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SGB V, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG), sowie durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG), oder durch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 oder 2 IfSG bereits vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Dezember 2024 - 3 B 55/24 -, juris Rn. 16 m. w. N.).
- 27 Die Antragsteller möchten, dass ihr Sohn M..... weiterhin in dem von ihm bisher besuchten Hort seiner Schule, der eine Gemeinschaftseinrichtung i. S. v. § 33 Nr. 1 IfSG ist, betreut wird.

Ein Impfnachweis für ihn ist nicht vorgelegt worden. Die Antragsteller berufen sich vielmehr auf eine medizinische Kontraindikation i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG, aufgrund derer er nicht gegen Masern geimpft werden könne. Zur Begründung berufen sie sich auf die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von Dr. S..... vom 20. September 2024, nebst hierzu von diesem gefertigten privatärztlichen Gutachten vom selben Tag.

- 28 Damit bescheinigt dieser, dass bei M..... eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliege, aufgrund derer er nicht gegen Masern oder Mumps-Masern-Röteln geimpft werden könne. Alle Hersteller sämtlicher in der EU zugelassenen Präparate führten aus, dass bei Erwachsenen und Jugendlichen mit allergischer Diathese möglicherweise ein erhöhtes Risiko für anaphylaktische oder anaphylaktoide Reaktionen bestehe. Denn die Masern- und Mumps-komponenten könnten Spuren von Hühnereiweiß enthalten. Deshalb sei bei Personen mit anaphylaktischen, anaphylaktoiden oder anderen Reaktionen vom Soforttyp nach Verzehr von Hühnereiweiß das Risiko für eine Überempfindlichkeitsreaktion vom Soforttyp nach der Impfung erhöht. Nach Angabe der Hersteller von MMR-Impfstoffen stelle bereits eine mögliche Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der Hilfsstoffe eine Gegenanzeige für die Impfung gegen Masern dar. Weder er - Dr. S..... - noch der Hersteller des jeweiligen Impfstoffs könnten mit Sicherheit ausschließen, dass es im Fall einer Impfung von M..... mit einem der in der Europäischen Union zugelassenen Masern-Impfstoffe zu einer schweren Überempfindlichkeitsreaktion kommen könnte, die für ihn mit akuter Lebensgefahr verbunden wäre. Bei M..... sei eine atopische Dermatitis bekannt und es liege familienanamnestisch eine allergische Diathese vor. Zudem bestehe familienanamnestisch ein erhöhtes Risiko für Autoimmunerkrankungen.
- 29 3.3 In der Zusammenschau genügen die ärztliche Bescheinigung und das eingereichte Gutachten i. V. m. der Fachinformation des BMG, des PEI, des RKI und der BzGA unter dem Stichpunkt „Wer darf nicht gegen Masern geimpft werden?“ (<https://www.masernschutz.de/leitungen-und-aerzteschaft/#tab-16248-c10033>) den an die Nachweispflicht gesetzten formellen Anforderungen.
- 30 Das zum Nachweis einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorzulegende Zeugnis bedarf eines Mindestmaßes an Konkretisierung in Gestalt einer ärztlichen Diagnose (SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2025 - 3 B 147/24 -, juris Rn. 35 ff.; BayVGH, Beschl. v. 12. Juni 2025 - 20 CS 25.927 -, juris Rn. 32 m. w. N.; ThürOVG, Beschl. v. 15. August 2024 - 3 EO 235/24 -, juris Rn. 26 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1. März 2024 - OVG 1 S 94/23 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 4. Februar 2025 - 13 B 1448/23 -, juris Rn. 22 ff. m. w. N.). § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG spricht von einem „ärztlichen Zeugnis“, nicht lediglich von einer Bescheinigung wie in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 und Abs. 5 IfSG. Die Begründung

des Gesetzentwurfs zum Masernschutzgesetz spricht insoweit von einem „ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem (n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie“ (BT-Drs. 19/13452 S. 16).

- 31 Ein ärztliches Zeugnis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG darf sich deshalb nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer gesetzlichen Kontraindikation zu wiederholen. Es muss vielmehr wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität zu überprüfen (SächsOVG, a. a. O. Rn. 36; ThürOVG, a. a. O. ; OVG Berlin-Brandenburg a. a. O.). Erst mit der Vorlage eines prüffähigen Nachweises einer Kontraindikation erfüllen die Antragsteller ihre Nachweispflicht aus § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG (SächsOVG, a. a. O. Rn. 25; Beschl. v. 9. Dezember 2024, a. a. O. Rn. 19).
- 32 Die von den Antragstellern vorgelegten Belege für eine Kontraindikation genügen nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung den vorgenannten formellen Anforderungen. Die vorstehend wiedergegebenen Begründungen von Dr. S..... können auf ihre Plausibilität überprüft werden.
- 33 3.4 Die in ihnen enthaltenen Befunde können jedoch die Feststellung einer krankheitsbedingten oder einer angeborenen Abwehrschwäche nicht rechtfertigen. Soweit in dem Gutachten darauf abgestellt wird, dass nach Darstellung aller Hersteller ein erhöhtes Risiko für anaphylaktische oder anaphylaktoide Reaktionen bestehe, soll dies nach den weiteren Ausführungen nur für den Fall einer Intoleranz gegenüber Hühnereiweiß gelten. Hierzu hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass dieser Vortrag keine Kontraindikation bei M..... begründen kann, weil bei ihm schon keine Intoleranz gegenüber Hühnereiweiß festgestellt wurde. Auch die weiter angeführte Gegenanzeige im Fall einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Wirkstoff oder einem Hilfsstoff des Impfstoffes rechtfertigt die Annahme einer Kontraindikation nicht, da auch diese bei M..... nicht festgestellt wurde. Allein die nicht näher begründete Annahme, eine diesbezügliche allergische Disposition könne bei M..... nicht ausgeschlossen werden, stellt keine nachvollziehbare Grundlage für die Begründung einer Kontraindikation dar. Auch hierauf hat das Verwaltungsgericht bereits zutreffend hingewiesen.
- 34 Im Beschwerdeverfahren hat Dr. S..... seine Einschätzung gegenüber dem Senat u. a. mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 dahingehend erläutert, dass bei M..... zwar keine absolute Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliege. Jedoch bestehe aufgrund der Eigen- und Fremdanamnese ein erhöhtes Risiko für eine allergische Reaktion auf die Impfung oder die Entwicklung einer Autoimmunerkrankung in kausalem Zusammenhang mit der Impfung

und damit eine relative Kontraindikation. Auf der Grundlage der Anzahl von Masernerkrankungen in Deutschland kommt er zu dem Schluss: „Wenn also die Masern für das individuelle deutsche Kind keine Gefahr darstellen, so kann auch die Impfung im individuellen Fall keinen Nutzen haben und für die Nutzen-Schaden-Relation der Impfung ist dann ausschließlich der mögliche Schaden relevant. Das Risiko für Schaden ist zwar auch nicht groß, übersteigt aber nach den Auswertungen des Paul Ehrlich-Instituts bei weitem den (nicht vorhandenen) Nutzen der Impfung.“ Weiter führt er aus: „Damit liegt aber für jedes gesunde deutsche Kind individuell eine negative Nutzen-Schaden-Relation für die Masernimpfung vor und damit - wie auch bei M..... - eine sogenannte relative Kontraindikation.“

- 35 Damit geht Dr. S..... für seine Feststellung einer relativen Kontraindikation von einem Sachverhalt aus, der insbesondere nicht mit den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Verpflichtung zur Masernimpfung durch das Infektionsschutzgesetz vereinbar ist. Nach dessen - für den Senat überzeugenden - Feststellungen treten bei einer MMR-Impfung nur milde Symptome und Nebenwirkungen auf, ein echter Impfschaden ist extrem unwahrscheinlich. Die Gefahr für Ungeimpfte, an Masern zu erkranken, ist deutlich höher als das Risiko, einer auch nur vergleichsweise harmlosen Nebenwirkung der Impfung ausgesetzt zu sein (Beschl. v. 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20 u.a. -, juris Rn. 149). Es ist hiernach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Prognose die Gefahren in der Weise bewertet, dass das geringe Restrisiko einer Impfung im Vergleich zu einer Wildinfektion bei Masern bei gleichzeitiger Beachtung der - auch den betroffenen Kindern zugutekommenden - Impfvorteile zurücksteht. Im Ergebnis führt die Masernimpfung daher zu einer erheblich verbesserten gesundheitlichen Sicherheit der Kinder (a. a. O. Rn. 150).
- 36 Hieraus folgt für den Senat, dass der ärztlichen Einschätzung des Bestehens einer relativen Kontraindikation bei M..... auch deshalb nicht gefolgt werden kann, weil seiner Abwägungsentscheidung die unzutreffende Annahme zugrunde liegt, dass schon bei gesunden Kindern wegen auch bei ihnen vorliegender negativer Nutzen-Schaden-Relation für die Masernimpfung eine relative Kontraindikation vorliegt. Liegt deshalb nach seiner Auffassung bei allen „deutschen Kindern“ eine relative Kontraindikation vor, bedarf es für ihn auch keiner weiteren Feststellungen in Bezug auf die Bescheinigung einer Impfunverträglichkeit, die schon das Verwaltungsgericht zu Recht bei den Ausführungen von Dr. S..... vermisst hat. So führt bei ihm bereits die Feststellung einer allergischen Disposition zur Annahme eines erhöhten Risikos für schwere Impfn Nebenwirkungen, ohne hierzu einen Wirkzusammenhang dieser Disposition mit dem MMR-Impfstoff darzulegen. Die Annahmen von Dr. S..... halten auch unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands einer Prüfung nicht stand (vgl.

<https://correctiv.org/faktencheck/hintergrund/2025/06/13/arzt-aus-oesterreich-macht-mit-fehlerhaften-angaben-stimmung-gegen-die-masernimpfung/>).

- 37 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 38 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1 analog, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 39 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel